

NATIONALES BEGLEITGREMIIUM

Stellungnahme an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages für die öffentliche Anhörung am 8.03.2017 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze“

Gegenstand und Umfang der Stellungnahme

Als zentrale Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums definiert das gültige Standortauswahlgesetz „die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung“. Mit diesem Auftrag wurden die ersten neun Mitglieder des Begleitgremiums von Bundestag und Bundesrat gewählt, beziehungsweise als Bürgervertreterinnen und –vertreter in einem Beteiligungsverfahren bestimmt. Der nun vorliegende Entwurf zur Änderung des Gesetzes übernimmt die Aufgaben unverändert. Ausgehend von der Aufgabenstellung des Gremiums behandelt diese Stellungnahme Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die die Arbeit des Begleitgremiums betreffen, also Bestimmungen zum Begleitgremium selbst, Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung, deren Umsetzung das Gremium insbesondere begleiten soll und wenige weitere Regelungen, bei denen das Gremium Auswirkungen auf die eigene Arbeit sieht.

Vorschriften des Gesetzentwurfs zum Nationalen Begleitgremium

Um glaubwürdig und unabhängig zwischen verschiedenen Akteuren des Standortauswahlverfahrens vermitteln zu können, müssen dem Nationalen Begleitgremium alle Informationen über das Verfahren zugänglich sein, es muss sich von sich aus mit allen Aspekten des Standortauswahlverfahrens befassen und es muss das Verfahren auch bewerten können. Hier reicht der in § 8 Absatz 1 neu aufgenommene Satz, wonach sich das Gremium „unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betreffend befassen, die zuständigen Institutionen jederzeit befragen und Stellungnahmen abgeben“ kann, aus Sicht des Gremiums noch nicht aus. Unbedingt hinzukommen muss zum einen die Pflicht der angesprochenen Institutionen, dem Begleitgremium auch in angemessenem Umfang und in zeitnaher Frist zu antworten.

Zum anderen lässt der vorliegende Entwurf offen, was denn mit den Stellungnahmen geschieht, die das Begleitgremium jederzeit abgeben darf. Wie bei den Fragen das Recht auf eine zeitnahe Antwort in angemessenem Umfang fehlt, so fehlt bei den Stellungnahmen, die Pflicht der angesprochenen Institutionen oder Akteure darauf zu reagieren.

Die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe hat dem Nationalen Begleitgremium die Aufgabe zugewiesen, im Auswahlverfahren „Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren“ und gegebenenfalls „dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen (zu) empfehlen“. Auf Basis der Empfehlungen könne der Gesetzgeber „Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen“, heißt es im Kommissionsbericht (S. 42). Dieses dort skizzierte Recht zur Evaluierung des Verfahrens und des Handelns des Vorhabenträgers sowie der beteiligten Behörden ist aus der Sicht des Gremiums ebenfalls in den neuen § 8 Absatz 1 des Standortauswahlgesetzes aufzunehmen.

Um die Standortauswahl unabhängig begleiten zu können, muss das Nationale Begleitgremium selbst unabhängig arbeiten können. Nach Paragraf 8 Absatz 4 wird das Gremium dabei von einer Geschäftsstelle unterstützt, die ihm fachlich untersteht. Eingesetzt wird die Geschäftsstelle vom Bundesumweltministerium. Zu einer wirkungsvollen Fachaufsicht gehört aber auch das Recht, dass das Nationale Begleitgremium selbst über die Einstellungen in seine Geschäftsstelle entscheidet. Denn die Einstellung entsprechend qualifizierter Personen legt bereits fest, was in der Geschäftsstelle getan wird. Ähnlich wie es in der Geschäftsordnung des Deutschen Ethikrates festgelegt ist, hat daher das Begleitgremium in seine Geschäftsordnung aufgenommen, dass es selbst über Einstellungen in seine Geschäftsordnung entscheidet.

Zudem gehört zu einer unabhängigen Arbeitsweise des Begleitgremiums auch eine angemessene Ausstattung mit Haushaltsmitteln. Auch kann man etwa auf den Deutsche Ethikrat verweisen, der nach seiner Geschäftsordnung selbst „über die Verwendung der ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ entscheidet (§ 12 Abs. 2 Geschäftsordnung Deutscher Ethikrat). Zusammengefasst gilt: Das Nationale Begleitgremium ist weiterhin seinen Aufgaben entsprechend angemessen mit finanziellen Mitteln auszustatten, es muss über die Verwendung dieser Mittel und über Einstellungen in seine Geschäftsstelle selbst entscheiden können. Ihm muss neben dem Selbstbefassungs- und Fragerecht auch das Recht auf zeitnahe Antworten in angemessenem Umfang zustehen und es muss ihm (wieder) das Recht auf Evaluation des Auswahlverfahrens zuerkannt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Was für die Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums gilt, muss als Voraussetzungen einer wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern auch für die Geschäftsstellen der Regionalkonferenzen gelten. Auch diese müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um insbesondere Reisekosten erstatten, Aufwandsentschädigungen leisten und eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung in angemessenem Umfang gewährleisten zu können. Erst die Möglichkeit, sich unabhängigen Sachverständigen zu bedienen, versetzt Bürgerinnen und Bürger in die Lage, sich auf Augenhöhe an dem Auswahlverfahren zu beteiligen und etwa auch frühzeitig auf Schwachstellen hinzuweisen.

Aus Sicht des Begleitgremiums sind die in den Paragrafen 9 und 10 genannten Fristen für die Bürgerbeteiligung zu knapp bemessen. Diese Fristen tragen dem Ziel des Gesetzes, ehrenamtlich tätige, engagierte Bürgerinnen und Bürger in den Auswahlprozess einzubeziehen, nicht genügend Rechnung. Die festen dort genannten Fristen wären entsprechend der

Empfehlung der Endlager-Kommission durch Fristen zu ersetzen, die prozessspezifisch so festzulegen sind, dass eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht wird.

Für welchen Müll wird ein Standort gesucht?

Grundvoraussetzung für echte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist zudem, dass man den eventuell am Ende Betroffenen von vornherein reinen Wein einschenkt. Diese müssen wissen, für welches Vorhaben ein Standort ausgewählt werden soll. Daher ist die Aufgabe des gesuchten Standorts von vornherein klar zu benennen. Nur so kann Vertrauen erarbeitet werden.

Aus der Zweckbestimmung in Paragraf 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, der von einer Anlage zur Endlagerung „insbesondere hoch radioaktiver Abfälle“ spricht, ist dafür das Wort „insbesondere“ zu streichen. Falls allerdings tatsächlich ein Endlagerstandort für alle Arten radioaktiver Abfälle gesucht werden soll, muss auch dies klar ausgedrückt werden, bis hin zu einer Änderung des Gesetzesnamens.

In jedem Falle müssen alle an der Standortsuche Beteiligten von Anfang an eine Vorgehensweise vermeiden, die von der Öffentlichkeit als anfängliches Verschweigen und späteres Nachlegen gedeutet werden könnte. Das wäre mit dem Ziel, Vertrauen aufzubauen unvereinbar. Daher muss im Gesetz stehen, welche Abfälle am gesuchten Standort endgelagert werden sollen. Auch welche weiteren Entsorgungsanlagen gegebenenfalls noch hinzukommen, darf das Gesetz und dürfen die Akteure der Standortauswahl nicht verschweigen.

Rechtsschutz

Im Gesetzentwurf findet sich nunmehr eine weitere Möglichkeit, vor dem Bundesverwaltungsgericht, gegen einen Bescheid des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu Klagen. Der Rechtsweg soll gegen den Bescheid des Bundesamtes zur Rechtmäßigkeit der Auswahl der Standorte zur untertägigen Erkundung und zudem gegen den Bescheid zur Rechtmäßigkeit des Standortvorschlages offen stehen.

Allerdings könnten Bürgerinnen und Bürgern diese Klagemöglichkeiten durch hohe finanzielle Prozessrisiken faktisch versperrt sein. Damit betroffene Bürgerinnen und Bürger ihre Argumente von Gericht auch vortragen können, muss ihnen eine ausreichend Rechtshilfe und -unterstützung bereitgestellt werden. Erst dies ermöglicht eine rechtliche Überprüfung faktisch „auf Augenhöhe“. Daher sollte das Gesetz den Streitwert der Klagen gegen die Bescheide des Bundesamtes begrenzen.

Exportverbot

Zu einer glaubwürdigen Standortsuche, die auf Bürgerbeteiligung setzt, gehört nach Auffassung des Begleitgremiums auch die uneingeschränkte Übernahme der Verantwortung für die in Deutschland produzierten hoch radioaktiven Abfallstoffe. In diesem Sinne hatte die Endlager-Kommission ein generelles Exportverbot für hoch radioaktive Abfallstoffe empfohlen und sich auch um der Glaubwürdigkeit der Standortauswahl willen gegen die Externalisierung der Risiken ausgesprochen, die diese Abfälle darstellen.

Der Artikel 2 des Gesetzentwurfs, mit dem der Paragraf 3 des Atomgesetzes geändert werden soll, enthält nun folgende Ausnahme vom generellen Exportverbot: „Davon ausgenommen ist die Verbringung der Brennelemente nach Satz 1 mit dem Ziel der Herstellung in Deutschland endlagerfähiger und endzulagernder Abfallgebinde.“ Diese stellt eine deutlich hinter dem Kommissionsvorschlag zurückbleibende Lockerung des Exportverbots dar.

Ein Export der weiterhin im Forschungszentrum Jülich gelagerten Brennelemente aus dem dort ehemals betriebenen AVR-Forschungsreaktor wird durch eine weitere Einschränkung im Gesetzentwurf nicht unterbunden. „Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nach Satz 1 nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert sind“, heißt es im Entwurf. Da es für die Lagerung der Brennelemente in Jülich gegenwärtig keine Genehmigung nach Paragraf 6 des Atomgesetzes gibt, fallen sie derzeit nicht unter dieses Ausfuhrverbot. Das Nationale Begleitgremium ist der Überzeugung, dass der Gesetzgebungsvorschlag das Exportverbot für hoch radioaktive Abfälle konsequent umsetzen muss.